

Satzung

der Fachschaft Physik
der Brandenburgischen Technischen Universität
Cottbus-Senftenberg

Satzung der Fachschaft Physik vom 16.12.2020

Die Fachschaft Physik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) gibt sich gemäß §21 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 27. Juni 2013 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Satzung.....	1
I. Allgemeines	2
§1 Zusammensetzung und Organe	2
§2 Abstimmungen und Personenwahlen.....	2
II. Organe der Fachschaft.....	4
§1 Fachschaftsvollversammlung (Vollversammlung).....	4
§2 Fachschaftsrat	5
§3 Ausschüsse.....	7
III. Besitzverhältnisse	8
§1 Verwaltung der Besitztümer.....	8
IV. Satzung	9
§1 Aktualisierung	9
§2 Inkrafttreten.....	9
§3 Satzungsänderung	9
V. Vollversammlungen und Wahlordnung.....	10
§1 Protokollant.....	10
§2 Wahlleiter.....	10
§3 Wahlen	12

I. Allgemeines

§1 Zusammensetzung und Organe

(1) Die im Studiengang Physik an der BTU Cottbus-Senftenberg immatrikulierten Studierenden bilden die Fachschaft Physik. Dazu zählen

1. Studierende in einem Bachelorstudiengang,
2. Studierende in einem Masterstudiengang,
3. Promotionsstudierende und
4. sonstige nicht den vorgenannten Buchstaben zuzuordnende, im Studiengang Physik an der BTU Cottbus-Senftenberg immatrikulierte Studierende (zum Beispiel immatrikulierte Gaststudenten).

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat

1. das Recht im Fachschaftsrat und in zu bildenden Ausschüssen mitzuarbeiten,
2. das aktive und passive Wahlrecht auf der Fachschaftsvollversammlung (ausgenommen der in Abschnitt V, §3, Absatz (3) beschriebenen Fälle sowie des in Abschnitt V, §2, Absatz (3) beschriebenen Falles) und
3. das Recht, in Fragen, die die Belange des Studienganges Physik berühren, von Organen

der Fachschaft gehört zu werden.

- (3) Die Organe der Fachschaft sind, hier absteigend nach ihrer Stellung geordnet,
 1. die Fachschaftsvollversammlung,
 2. der Fachschaftsrat und
 3. Ausschüsse.

§2 Abstimmungen und Personenwahlen

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung gemäß Abschnitt II, §1, Absatz (4) (Beschlussfassung) ist Voraussetzung für die Abstimmungen und für die Personenwahlen.
- (2) Jeder Personenwahl muss eine Kandidatenliste zugrunde liegen. Ja-Nein-Abstimmungen sind für Personenwahlen nicht zulässig.
- (3) Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Personenwahlen gelten ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen und werden daher nicht gezählt.
- (4) Mehrheiten bei Abstimmungen:
 1. Bei Abstimmungen bedeutet eine einfache Mehrheit, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Insbesondere werden enthaltene Stimmen bei einer einfachen Mehrheit nicht gezählt.
 2. Bei Abstimmungen bedeutet eine 2/3-Mehrheit, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens doppelt so hoch wie die Anzahl der Nein-Stimmen ist.
- (5) Mehrheiten bei Personenwahlen:
 1. Bei Personenwahlen hat derjenige Kandidat eine einfache Mehrheit, der mehr Stimmen als alle anderen Kandidaten zusammen auf sich vereint. Insbesondere werden enthaltene Stimmen für die einfache Mehrheit nicht gezählt.
 2. Bei Personenwahlen hat derjenige Kandidat eine relative Mehrheit, der die meisten Stimmen bekommen hat.
- (6) Bei Personenwahlen gemäß Abschnitt II, §2, Abs. 6 (Fachschaftsrat) oder Abschnitt II, §1, Abs. 1, Nummer 4 (Prüfungsausschussvorschlag) wird bei einem unentschiedenen Wahlergebnis zwischen mindestens zwei Kandidaten eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt, sofern diese Unentschiedenheit unter den relativ stärksten Wahlergebnissen besteht. Wird auch nach einer zweiten Stichwahl für dasselbe Amt kein eindeutiges Ergebnis erzielt, so wird dem gesamten geschäftsführendem Vorstand des alten Fachschaftsrates eine einzige weitere Stimme zugesprochen. Nach einer Beratung des geschäftsführenden Vorstandes wählt dieser in einer freien, geheimen und gleichen Wahl. Diese spezielle Wahl ist bei einer 2/3-Mehrheit gewonnen und beendet die Unentschiedenheit der bis dahin erzielten Wahlergebnisse. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des alten Fachschaftsrates dürfen sich bei dieser speziellen Wahl nicht enthalten.

- (7) Bei Abstimmungen ist bei einem unentschiedenen Wahlergebnis das Verfahren aus Absatz (6) anzuwenden.

II. Organe der Fachschaft

§1 Fachschaftsvollversammlung (Vollversammlung)

- (1) Die Vollversammlung ist für die Fachschaft das höchste beschlussfassende Organ. Sie hat folgenden Aufgaben:
1. Die Wahl des Fachschaftsrates,
 2. die Abnahme der Rechenschaftsberichte des Fachschaftsrats,
 3. die Bildung von Ausschüssen,
 4. die Wahl eines Vorschlages für das studentische Mitglied im Prüfungsausschuss und eines Vorschlages für dessen Stellvertreter(in) jeweils mit relativer Mehrheit und
 5. die Bestätigung von Satzungsänderungen.
- (2) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung erfolgt
1. auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft oder
 2. auf Verlangen des Fachschaftsrates.
- (3) Auf der Fachschaftsvollversammlung ist jedes Mitglied der Fachschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt. Gäste der Fachschaftsvollversammlung sind redeberechtigt, jedoch sind sie weder antrags- noch stimmberechtigt.
- (4) Beschlussfassung:
1. Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 20% der Fachschaftsmitglieder anwesend sind.
 2. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 7 Tagen zu einer neuen Vollversammlung eingeladen werden, die nicht später als 28 Tage nach der nicht beschlussfähigenden Vollversammlung einzuberufen ist und dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
 3. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit einer zunächst festgestellten Beschlussfähigkeit, so ist auf mündlichen Antrag hin erneut die Beschlussfähigkeit zu überprüfen, sofern zwischenzeitlich Mitglieder der Fachschaft Physik die Vollversammlung verlassen haben.
 4. Ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn mindestens 2 Wochen beziehungsweise mindestens 10 Vorlesungstage vor der Fachschaftsvollversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte der Termin an fachschaftsrelevanter Stelle bekanntgegeben wurde.
 5. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Fachschaftsvollversammlung bedürfen, können vom Fachschaftsrat ausnahmsweise in eigener Verantwortung vollzogen werden, wenn nach erfolgter ordnungsgemäßer Einladung die

Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, die Geschäfte aber zeitlich (terminlich) eine Neueinberufung der Vollversammlung nicht zulassen.

6. Die Beweggründe und Umstände des vorgenannten Absatzes müssen für jeden solchen Ausnahmefall vom Fachschaftsrat ausdrücklich und vollumfänglich dargelegt, zu Protokoll geführt und bei der nächsten beschlussfähigen Vollversammlung vorgetragen werden.

§2 **Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat ist das Exekutivorgan der Fachschaftsvollversammlung und dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung in eigener Verantwortung. Er vertritt die Fachschaft nach innen und außen.
- (3) Der Fachschaftsrat beruft Vollversammlungen zum Zwecke von Urabstimmungen, Wahlen, Satzungs- sowie Finanzordnungsänderungen und zur Information der Fachschaft ein. Dabei ist er für die Leitung der Vollversammlung verantwortlich.
- (4) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern der Fachschaft, wobei alle Ämter des geschäftsführenden Vorstandes besetzt sein müssen. Die Anzahl der Mitglieder im Fachschaftsrat ist nicht begrenzt.
- (5) Den geschäftsführenden Vorstand bilden
 1. der oder die Fachschaftsratsvorsitzende,
 2. der oder die stellvertretende Fachschaftsratsvorsitzende und
 3. der Finanzreferent oder die Finanzreferentin.
- (6) Der oder die Fachschaftsratsvorsitzende ist Sprecher(in) des Fachschaftsrates. Als stellvertretende(r) Sprecher(in) fungiert der oder die stellvertretende Fachschaftsratsvorsitzende.
- (7) In freier, gleicher und geheimer Wahl müssen folgende Posten des Fachschaftsrates in der vorliegenden Reihenfolge durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden:
 1. Fachschaftsratsvorsitzende(r),
 2. Stellvertretende(r) Fachschaftsratsvorsitzende(r),
 3. Finanzreferent(in)

Durch die Vollversammlung in freier, gleicher und offener Wahl oder auf Antrag eines Teilnehmers der Vollversammlung gemäß Abschnitt V, §3, Absatz (2) in geheimer Wahl werden mit relativer Mehrheit bestätigt:

1. Weitere Mitglieder.
- (8) Der Fachschaftsrat wird vorbehaltlich der Bestimmungen auf ein Jahr gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Fachschaftsrates. Die Neuwahl findet frühestens 28 Tage und spätestens sieben Tage vor Beginn des nächsten Haushaltsjahres statt. Der Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist der 1. Januar. Im Falle einer Auflösung des Fachschaftsrates findet die Neuwahl innerhalb von 28 Tagen statt.

- (9) Der Fachschaftsrat tritt spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen. Bei der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates werden mindestens folgende Posten, welche nicht von der Vollversammlung bestätigt werden müssen, besetzt:
1. Schriftführer oder Schriftführerin,
 2. Webmaster oder Webmasterin der Internetpräsenz der Fachschaft Physik,
 3. Beauftragte oder Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,
 4. Beauftragte oder Beauftragte für Hochschulpolitik.
- (10) Kommt es zu personellen Änderungen in den Ämtern des Fachschaftsratsvorsitzenden, des stellvertretenden Fachschaftsratsvorsitzenden oder des Finanzreferenten, so muss beim zuständigen Kreditinstitut zügig eine Umtragung der Vollmachten des FSR-Kontos erfolgen. Hierbei erhalten in der Regel alle drei genannten Ämter eine Vollmacht sowie mindestens der Finanzreferent einen Zugang zur EC-Karte und für das Online-Banking.
- (11) Der Fachschaftsrat kann für die laufende Amtsperiode provisorisch weitere Mitglieder einberufen. Diese müssen durch eine 2/3-Mehrheit auf einer Sitzung des Fachschaftsrates gewählt und bei der darauf folgenden Vollversammlung bestätigt werden.
- (12) War eine Person innerhalb der letzten 90 Tage bereits schon einmal Mitglied des Fachschaftsrates, so ist ihre provisorische Einberufung in den Fachschaftsrat gemäß Absatz (11) nur dann zulässig, wenn die letzte Vollversammlung zeitlich vor dem letzten Austritt dieser Person aus dem Fachschaftsrat liegt. Der Fachschaftsrat muss bei jeder provisorischen Einberufung nach Absatz (11) auf diesen Umstand hin prüfen. Ausnahmen von dieser Regelung gelten für im Studium zu suchenden Gründen für den Austritt aus dem Fachschaftsrat, die der Arbeit im Fachschaftsrat entgegenstehen, wie zum Beispiel:
1. Auslandssemester,
 2. standortgebundene Berufspraktika.
- (13) Die Sitzungen des Fachschaftsrats sind öffentlich und werden vorher bekannt gegeben.
- (14) Der Fachschaftsrat unterliegt keinem politischen oder weltanschaulichen Standpunkt. Er ist keiner Organisation oder Partei verpflichtet.
- (15) Der Fachschaftsrat hat das Recht, Beschlüsse, welche die Körperschaft des Fachschaftsrates betreffen, mit einfacher Mehrheit zu fassen. Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In diesem Fall ist ein Protokoll über die Inhalte der Sitzung anzufertigen.
- (16) Mitglieder des Fachschaftsrats verpflichten sich in der Regel für eine gesamte Amtsperiode.
- (17) Auflösung des Fachschaftsrats:
Der Fachschaftsrat wird aufgelöst
1. durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung,
 2. durch Beschluss des Fachschaftsrates mit 2/3-Mehrheit oder
 3. bei weniger als drei Mitgliedern.

- (18) Entlassung:
Fachschaftsratsmitglieder können aus dem Fachschaftsrat entlassen werden durch

1. Exmatrikulation,
2. Studiengangswechsel,
3. Abwahl durch die Fachschaftsvollversammlung,
4. eigenen Wunsch,
5. Verlust der Geschäftsfähigkeit oder
6. fünfmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Sitzungen des Fachschaftsrates je Semester.

(19) Wird ein Mitglied vorzeitig aus dem Fachschaftsrat entlassen, so kann der Fachschaftsrat für die laufende Amtsperiode einen Nachfolger gemäß Absatz (11) wählen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen im Rahmen einer Vollversammlung neu gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der vorzeitigen Entlassung des Mitgliedes seit der letzten Vollversammlung weniger als 180 Tage vergangen sind.

(20) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sollen sich möglichst zu Beginn ihrer Mitgliedschaft im Fachschaftsrat mit dieser Satzung vertraut machen.

§3 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse sind durch die Fachschaftsvollversammlung oder durch den Fachschaftsrat zu berufende zeitweilige Organe.
- (2) Jeder Ausschuss ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.

III. Besitzverhältnisse

§1 Verwaltung der Besitztümer

- (1) Die Besitztümer der Fachschaft werden durch den Fachschaftsrat verwaltet.
- (2) Für den Fall, dass kein Fachschaftsrat im Amt ist, wählt die Fachschaftsvollversammlung einen Verantwortlichen, der die Besitztümer verwaltet.
- (3) Für den Fall, dass der Studiengang Physik an der BTU Cottbus-Senftenberg nicht mehr angeboten wird, werden die Besitztümer dem Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg überschrieben.

IV. Satzung

§1 Aktualisierung

- (1) Der Fachschaftsrat verpflichtet sich, die Satzung einmal pro Amtszeit auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls erarbeitete Verbesserungsvorschläge der Vollversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit 2/3-Mehrheit der auf der Vollversammlung anwesenden Mitglieder der Fachschaft in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungen der Fachschaft Physik der BTU Cottbus-Senftenberg außer Kraft.

§3 Satzungsänderung

- (1) Ein Antrag auf eine Satzungsänderung kann vom Fachschaftsrat oder von jedem Mitglied der Fachschaft Physik eingereicht werden. Ein Antrag auf eine Änderung der Satzung muss spätestens 14 Tage vor der Vollversammlung beim Fachschaftsrat eingereicht werden. Der Antrag muss wortwörtlich eingereicht werden.
- (2) Eine Änderung wird durch eine 2/3- Mehrheit bei der Vollversammlung bestätigt. Bei Ablehnung kann der Antrag überarbeitet bei der nächsten Vollversammlung erneut zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (3) Eine Satzungsänderung muss wortwörtlich der Einladung zur Vollversammlung beigelegt werden. Ist der Antrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht gestellt, muss er schnellstmöglich der Einladung nachgereicht werden.
- (4) Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen in einer Form bekanntgemacht werden, aus der die Änderungs-, Streichungs- oder Ergänzungsvorschläge leicht ersichtlich hervorgehen. Es muss insbesondere
 - a) der volle Wortlaut der zu ändernden aktuell gültigen Satzung und
 - b) der volle Wortlaut der vorgeschlagenen geänderten Satzung

zu erkennen sein.

- (5) Nach Bestätigung durch die Vollversammlung tritt eine Änderung unverzüglich in Kraft und löst durch ihre Gültigkeit alle älteren Versionen der Satzung der Fachschaft Physik der BTU Cottbus-Senftenberg ab.

V. Vollversammlungen und Wahlordnung

§1 Protokollant

- (1) Der Protokollant der Vollversammlung wird durch den Fachschaftsrat, ein Mitglied der Fachschaft oder den Wahlleiter vorgeschlagen. Der so vorgeschlagene Protokollant gilt als durch die Vollversammlung gewählt (sogenannte stille Wahl), wenn auf der Vollversammlung nicht wenigstens ein weiterer Kandidat vorgeschlagen wird, in welchem Falle der Protokollant aus den vorgeschlagenen Kandidaten offen mittels Handzeichen mit relativer Mehrheit gewählt wird.
- (2) Der Protokollant ist für die Vollständigkeit und inhaltliche Korrektheit des Protokolls verantwortlich.
- (3) Das Protokoll hat die Vollversammlung inhaltlich vollumfänglich und verständlich zu erfassen. Folgende Informationen müssen zumindest im Protokoll vorzufinden sein:
 1. Ort und Datum der Vollversammlung,
 2. Beschlussfähigkeit, Anzahl der Teilnehmer,
 3. Inhalt der Berichte vom Fachschaftsratsvorsitzenden und Finanzreferenten,
 4. Wahlergebnisse und die jeweilige Annahme ihrer Wahl durch die Kandidaten,
 5. gegebenenfalls Anträge auf geheime Wahlen und die Entscheidung über diese Anträge,

6. weitere Anträge von Mitgliedern der Fachschaft,
 7. Vermerke auf sich ändernde Teilnehmerzahl während der Vollversammlung,
 8. Vermerke auf sich ändernde Beschlussfähigkeit während der Vollversammlung.
- (4) Ein weiteres Mitglied der Fachschaft, das an der Vollversammlung teilnahm, sollte das Protokoll möglichst auf inhaltliche Korrektheit im Anschluss an die Vollversammlung überprüfen (Vier-Augen-Prinzip).
- (5) Das Protokoll muss vom Protokollanten unterschrieben und durch den Fachschaftsrat aufbewahrt werden.

§2 Wahlleiter

- (1) Der Wahlleiter wird vom Fachschaftsrat in einer Sitzung vor der Vollversammlung gewählt, wenn für diese Vollversammlung Wahlen anstehen. Die Bestätigung ist im Protokoll festzuhalten.
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er muss insbesondere mit dieser Satzung vertraut sein.
- (3) Der Wahlleiter darf bei Personenwahlen nicht kandidieren (passives Wahlrecht), jedoch darf er abstimmen (aktives Wahlrecht), sofern er gemäß Abschnitt I, §1, Absatz (2) Mitglied der Fachschaft Physik ist.
- (4) Der Wahlleiter sollte mindestens eine weitere Person für die Hilfe bei der Wahl wählen (Vier-Augen-Prinzip). Der Wahlleiter kann weitere Personen für die Hilfe bei der Wahl wählen.
- (5) Der Wahlleiter hat die folgenden weiteren Aufgaben:
 1. Auszählen der Stimmzettel,
 2. Verkünden der Wahlergebnisse,
 3. Feststellung der Annahme oder Ablehnung ihrer Wahl durch die Kandidaten,
 4. Überprüfung der Stimmberechtigung bei den Wahlen.
- (6) Der Wahlleiter kann das Protokoll im Anschluss an die Vollversammlung auf inhaltliche Korrektheit überprüfen (Vier-Augen-Prinzip).
- (7) Sämtliche Anträge, die die Wahl betreffen, sind beim Wahlleiter einzureichen, insbesondere
 1. die Kandidatenvorschläge oder
 2. die Anträge auf offene oder geschlossene Wahlen gemäß §3 Absatz (2).

Die Anträge können während der Vollversammlung mündlich gestellt werden.

§3

§4 Wahlen

- (1) Folgende Ämter sind frei, gleich und geheim zu wählen:
 1. Fachschaftsratsvorsitzende(r),
 2. Stellvertretende(r) Fachschaftsratsvorsitzende(r),
 3. Finanzreferent(in).
- (2) Weitere Mitglieder:

1. Alle weiteren Mitglieder werden jeweils in einer offenen Wahl mittels Handzeichen gewählt, sofern nicht ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und diesem vom Wahlleiter stattgegeben wird.
 2. Hierfür ist vom Wahlleiter zunächst eine Kandidatenliste für alle weiteren Mitglieder aufzustellen, aus der Wahl für Wahl solange jeweils mit relativer Mehrheit gewählt wird, bis die Kandidatenliste erschöpft ist, das heißt, bis sie keine Kandidaten mehr enthält. In der Regel gibt es also soviele Wahldurchläufe für weitere Mitglieder, wie es Kandidaten auf der Kandidatenliste gibt.
 3. Provisorische Mitglieder nach Abschnitt II, §2, Absatz (11) werden der Kandidatenliste aus Nummer 2 hinzugefügt, sofern sie ihre Mitgliedschaft im Fachschaftsrat fortsetzen wollen und nicht bereits in anderer Form für die kommende Wahlperiode gewählt sind.
 4. Anträge auf geheime Wahlen müssen sich nicht auf alle Wahlen erstrecken, sondern können für einen Teil der Wahlen gestellt werden (zum Beispiel für nur eine bestimmte Wahl).
 5. Einem Antrag auf geheime Wahl muss der Wahlleiter stattgeben, wenn sich die Wahl auf eines der ersten beiden weiteren Mitglieder bezieht. In den weiteren Fällen hat der Wahlleiter die Option, einen solchen Antrag abzulehnen.
- (3) Wird der Vorschlag des Fachschaftsrates für studentische Mitglieder im Prüfungsausschuss durch Wahl auf der Vollversammlung entschieden, so dürfen Promotionsstudierende bei diesen Wahlen nicht kandidieren (passives Wahlrecht), jedoch dürfen sie abstimmen (aktives Wahlrecht). Diese Regelung soll sicherstellen, dass Bachelor- oder Masterstudierende im Prüfungsausschuss vertreten sind.
- (4) Nach Abschnitt I, §2, Absatz (2) muss jeder Personenwahl eine Kandidatenliste zugrunde liegen und sind Ja-Nein-Abstimmungen für Personenwahlen nicht zulässig. Die Kandidatenliste wird unmittelbar vor der entsprechenden Personenwahl während der Vollversammlung durch mündliche Nominierung zusammengetragen und aufgestellt. Kandidaten dürfen sich auch selbst nominieren.
- (5) Hat ein Kandidat die Wahl zu einem der in Abschnitt II, §2, Absatz (6) benannten Ämter (Fachschaftsratsvorsitzender, Stellvertretender Fachschaftsratsvorsitzender, Finanzreferent oder Weiteres Mitglied) gewonnen, so kann er bei Wahlen zu nachrangigen Ämtern nicht mehr kandidieren.
- (6) Für die in Abschnitt II, §1, Absatz (1), Nummer 4 beschriebene Wahl eines Vorschlages für das studentische Mitglied im Prüfungsausschuss oder für dessen Stellvertreter ist eine Kandidatur immer zulässig (unabhängig von eventuell bereits erreichten Wahlgewinnen), da es sich hierbei nicht um Ämter des Fachschaftsrates handelt. Das studentische Mitglied im Prüfungsausschuss oder dessen Stellvertreter muss insbesondere nicht Mitglied im Fachschaftsrat Physik sein. Der Vorschlag für das studentische Mitglied im Prüfungsausschuss und der Vorschlag für dessen Stellvertreter dürfen nicht aus ein und derselben Person bestehen.
- (7) Ausübung des passiven Wahlrechtes in Abwesenheit:
1. Das passive Wahlrecht ist möglichst in Anwesenheit auszuüben.
 2. Das passive Wahlrecht kann in Abwesenheit ausgeübt werden. Der Kandidat muss dem Wahlleiter dafür formlos und schriftlich mitteilen, für welche der in Abschnitt II, §2, Absatz (6) benannten Ämter (Fachschaftsratsvorsitzender, Stellvertretender Fachschaftsratsvorsitzender, Finanzreferent oder Weiteres Mitglied) er kandidieren will. Teil der schriftlichen Mitteilung des Kandidaten muss die Erklärung sein, die erste

gewonnene Wahl annehmen zu wollen.

3. Gewinnt der Kandidat eine Wahl in Abwesenheit, so gilt die Regelung in Absatz (5), unabhängig vom eventuell weiteren gemäß Nummer 1 erklärten Willen des Kandidaten.
 4. Weiterhin kann die Willenserklärung zur Kandidatur für den in Abschnitt II, §1, Absatz (1), Nummer 4 benannten Vorschlag für das studentische Mitglied im Prüfungsausschuss oder für dessen Stellvertreter Teil der schriftlichen Mitteilung sein. Auch hier muss die Erklärung, die erste gewonnene Wahl anzunehmen, Teil der schriftlichen Mitteilung des Kandidaten sein. Weiter gelten die Regelungen des Absatzes (6).
 5. Die schriftliche Mitteilung des Kandidaten an den Wahlleiter muss das Datum und die Unterschrift des Kandidaten enthalten.
 6. Die schriftliche Mitteilung des Kandidaten an den Wahlleiter kann einen Text vertretbaren Umfangs enthalten, der auf Wunsch des Kandidaten von einem Mitglied der Vollversammlung seiner Wahl oder vom Wahlleiter vorgelesen wird. Alternativ kann der Kandidat in seiner schriftlichen Mitteilung an den Wahlleiter ein Mitglied der Vollversammlung damit beauftragen, den abwesenden Kandidaten mündlich vorzustellen.
- (8) Weiteres regelt die aktuelle Wahlordnung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg.